

Inhaltsverzeichnis	Seite
[Werbung auf der Spielkleidung]	1
[Einschränkungen der Werbung auf Spielkleidung].....	1
[Einschränkung der Werbung bei Schiedsrichtern- und Schiedsrichter- Assistenten]	1
[Werbung bei Auswahlspielen]	1
[Werbung bei internationalen Wettbewerben]	1
[Werbung auf der Spielkleidung]	1
[Rückenummer, Vereinseblem, Markenzeichen des Herstellers]	3
[Vorschriftswidrige Spielkleidung]	4
[Vorbehalt bei Werbeverträgen]	4

[nicht-amtliche Überschriften]

Die Überschriften in eckigen Klammern gehören nicht zum amtlichen Gesetzestext und dienen nur der besseren Lesbarkeit der Richtlinie für die Werbung auf Spielkleidung.

[Werbung auf der Spielkleidung]

1. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.

[Einschränkungen der Werbung auf Spielkleidung]

2. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig. Die Werbung für starke Alkoholika (d.h. alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % Vol.) ist unzulässig. Bei Jugendmannschaften ist darüber hinaus die Werbung für Glücksspiel und Sportwetten sowie für jegliche Alkoholika unzulässig. Werbung für politische Gruppierungen und/oder mit politischen Aussagen darf nicht getragen werden.

[Einschränkung der Werbung bei Schiedsrichtern- und Schiedsrichter-Assistenten]

3. Die Spielkleidung von Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Assistenten Linienrichtern muss der FIFA-Regel 5 entsprechen.

[Werbung bei Auswahlspielen]

4. Die Spielkleidung von Spielern, die an Spielen von Auswahlmannschaften des DFB, seiner Regional- und Landesverbände oder Endspielen des DFB sowie bei Endturnieren, die vom DFB veranstaltet werden, teilnehmen, darf mit Werbung versehen werden, wenn Satzung, Ordnungen und vertragliche Vereinbarungen dem nicht entgegenstehen.

[Werbung bei internationalen Wettbewerben]

5. Die Trikotwerbestimmungen gelten nur für den Spielbetrieb im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes, Trikotwerbung für andere Wettbewerbe der FIFA, UEFA, IFC etc. ist seitens des DFB genehmigungspflichtig.

[Werbung auf der Spielkleidung]

6. a) Allgemeines

Als Werbeflächen dienen die Vorder- und Rückseite und ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots sowie auf der Rückseite der Trikothuse. Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.

Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten oder Zuschauer wirken.

Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch engstmögliche gerade Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.

b) Werbung auf der Trikotvorderseite:

Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der von ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe haben. Dieser darf für höchstens zwei seiner Produkte bzw. mit zwei seiner Symbole werben. In einem Spiel darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol geworben werden.

Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf die Größe vom maximal 200 cm² nicht überschreiten.

c) Werbung auf dem Trikotärmel:

Werbung auf dem Trikotärmel gemäß Nr. 6 dieser Vorschrift ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig. Sie darf die Größe von maximal 100 cm² nicht überschreiten.

Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors oder der Anbringung des Ligalogos Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils am 1.1. vor Beginn des Spieljahres bekannt.

Wird von der zuständigen spielleitenden Stelle vom gemeinsamen Sponsor bzw. Ligalogo kein Gebrauch gemacht, kann die Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmelwerbung anbringen. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

d) Werbung auf der Trikotrückseite

Die Werbung auf der Trikotrückseite ist unter der Spielernummer mit einem Mindestabstand von zwei Zentimetern zu platzieren und muss freistehend auf das Trikot angebracht werden. Sie muss einfarbig sein und die Farbe der Rückennummer sowie des Spielernamens oder des Vereinsnamens bzw. der Heimatstadt haben. Die Werbung auf der Trikotrückseite darf die Höhe von 7,5 Zentimetern und eine Größe von max. 200 cm² nicht überschreiten.

e) Werbung auf der Trikothose

Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der von ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe auf der Trikothose haben.

Die Werbefläche auf der Trikothose muss mittig auf der Rückseite der Trikothose platziert werden. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben. Sie darf eine Höhe von 7,5 Zentimetern und eine Größe von max. 200 cm² nicht überschreiten.

[Rücknummer, Vereinseblem, Markenzeichen des Herstellers]

7. Rückennummer:

Die Rückseite des Trikots muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Eine Nummer ist zentriert auf der Rückseite jedes Trikots anzubringen. Es dürfen nur ganze Zahlen verwendet werden. Die Nummer 1 darf nur vom Torhüter verwendet werden. Für die anderen Torhüter können beliebige Nummern zwischen 12 und 99 gewählt werden. Die Rückennummer 88 darf nicht vergeben werden.

Die Zahlen müssen eine Höhe zwischen 25 cm bis 35 cm haben. Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name des Vereins oder der Heimatstadt und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 10 cm betragen.

Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinseblem die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben:

- a) Trikot: 100 cm²
- b) Trikothose: 50 cm²
- c) Stutzen: 25 cm²

Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Trikot (höchstens 20 cm²), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 cm²) sowie den Torwart-Handschuhen (höchstens 20 cm²).

[Vorschriftswidrige Spielkleidung]

8. Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden. Diese Vorschrift gilt in sinngemäßer Anwendung auch für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten. Vereine, die vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaft zulassen, sind zu bestrafen.

[Vorbehalt bei Werbeverträgen]

9. Verträge zwischen Vereinen und einer werbetreibenden Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, sofern deren Regelungen gegen die Vorschrift dieser Richtlinien verstoßen.

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen. Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist der Verband nicht zuständig.

Die Bestimmungen finden auf Tochtergesellschaften entsprechende Anwendung.